

Wahlordnung für den Rat des Pastoralen Raums

§ 1 Zusammensetzung

Der Rat des Pastoralen Raums ist ein Organ des Pastoralen Raums und setzt sich zusammen aus:

- (1) den amtlichen Mitgliedern:
 - a) das Leitungsteam
 - b) bis zu zwei Personen aus dem Kreis der Priester, Diakone oder pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - c) einer Vertreterin oder eines Vertreters der zuständigen Orts Caritasverbände
- (2) den delegierten Mitgliedern
 - a) den delegierten Mitgliedern aus den Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderäten
 - b) dem delegierten Mitglied ohne Stimmrecht aus der Verbandsvertretung
- (3) den in der Synodalversammlung gewählten Mitgliedern, in gleicher Anzahl der aus den Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderäten delegierten Mitglieder
- (4) bis zu fünf hinzugewählten Personen

§ 2 Wahlvorbereitung

- (1) Der amtierende Rat des Pastoralen Raums legt die Anzahl der Delegierten aus den Pfarreien fest. Spätestens sechs Monate nach dem Termin der allgemeinen Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderatswahlen delegieren die neu gewählten Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderäte ihre Mitglieder in den Rat des Pastoralen Raums. Diese müssen nicht Mitglieder in den Pfarr- und Kirchengemeinderäten sein.
- (2) Der amtierende Rat des Pastoralen Raums bildet einen Wahlausschuss, dem mindestens drei Personen angehören, wobei eine Person dem Leitungsteam angehört.
- (3) Im auf den allgemeinen Wahltermin von Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderat folgenden Jahr soll die Synodalversammlung stattfinden, in der die Mitglieder aus der Synodalversammlung in der gleichen Anzahl der Delegierten aus den Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderäten in den Rat des Pastoralen Raums gewählt werden.
- (4) Der Wahlausschuss bereitet die Wahl der aus der Synodalversammlung zu wählenden Mitglieder vor.
- (5) Mit der Einladung zur Synodalversammlung wird auf die Wahl in der Synodalversammlung hingewiesen und dazu eingeladen Personen vorzuschlagen, die sich als Kandidat oder Kandidatin in der Synodalversammlung zur Wahl stellen. Die Einladung muss einen Hinweis auf § 3 (1) und (2) dieser Wahlordnung enthalten.
- (6) Personen, die bei der Synodalversammlung verhindert sind, können vorab ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Rat des Pastoralen Raums schriftlich erklären und sind damit wählbar.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt, Tag und Uhrzeit, Kandidatenvorschläge eingegangen sein müssen. Die Bereitschaft zur Kandidatur bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Kandidaten.
- (2) Es ist eine Adresse zu benennen, wo die Kandidatenvorschläge für den Wahlausschuss eingereicht werden können.
- (3) Die Stimmzettel werden am Wahltag an die stimmberechtigten Personen ausgehändigt.
- (4) Auf dem Stimmzettel stehen alle wählbaren Personen sowie der Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Personen.
- (5) Es können maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Personen gewählt werden können. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur eine Stimme erhalten.
- (6) Werden mehr Stimmen abgegeben als wählbare Personen auf dem Stimmzettel, ist der Stimmzettel ungültig.

(7) Wenn die gleiche Anzahl oder weniger als der zu Wählenden auf dem Wahlzettel stehen, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat mindestens 25% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten, um in den Rat gewählt zu sein.

§ 4 Wahlhandlung

(1) Der Wahlausschuss oder ein von ihm bestellter Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim.

(3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.

(4) Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand überzeugt sich vor Abgabe des ersten Stimmzettels, dass die Wahlurne leer ist.

(5) Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand stellt die Wahlberechtigung gemäß § 5 (5) und (6) der Ordnung für den Rat des Pastoralen Raums fest und vermerkt die Stimmabgabe.

(6) Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand darf ausschließlich Stimmzettel entgegennehmen, bei denen das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(7) Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand hat die Stimmabgabe zu zählen und ungültige Stimmzettel auszuschneiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stimmzettel als ungültig.

(8) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung hat der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses oder des Wahlvorstands zu unterschreiben ist.

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Dabei ist § 3 (7) zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest und übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen beim Leitungsteam.

(3) Der Wahlauf Ruf, die Kandidatenvorschläge und Stimmzettel sind bis nach dem Termin der nächsten allgemeinen Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderatswahl bei den Akten im Pastoralen Raum aufzubewahren.

§ 6 Meldung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, umgehend noch während der Synodalversammlung bekannt zu geben.

Dabei wird mitgeteilt:

- die Anzahl der abgegebenen Stimmen
- die Anzahl der vorhandenen Stimmen
- Bekanntgabe des Ergebnisses.

Die für die Räte zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat wird innerhalb einer Woche nach der Synodalversammlung informiert.

§ 7 Bekanntgabe der gewählten Mitglieder

Der Wahlausschuss oder der Wahlvorstand hat die Namen der gewählten Personen, die die Wahl angenommen haben, auf ortsübliche Weise im Pastoralen Raum bekannt zu geben.

§ 8 Einspruchsrecht

Einsprüche gegen die Wahl können ausschließlich Anwesende der Synodalversammlung geltend machen. Sie sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich

beim Leitungsteam des Pastoralen Raums unter Angabe der Gründe einzureichen. Dieses hat den Einspruch zu prüfen und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses dem Bischöflichen Generalvikar mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung vorzulegen.

§ 9 Hinzuwahl

- (1) Binnen vier Wochen nach der Wahl in der Synodalversammlung treten die delegierten, gewählten und amtlichen Mitglieder des Rats des Pastoralen Raums zu einer Sitzung zusammen, um über die Hinzuwahl von bis zu fünf Personen zu entscheiden. Ziel dieser Sitzung ist es, den Rat des Pastoralen Raums durch die hinzugewählten Mitglieder zu vervollständigen.
- (2) Zu dieser Sitzung lädt das Leitungsteam ein, führt den Vorsitz und bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (3) Das Leitungsteam ersucht die Hinzugewählten um Annahme ihrer Hinzuwahl.

§ 10 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierung des Rats des Pastoralen Raums erfolgt im ersten Jahr nach dem allgemeinen Wahltermin für Pfarrgemeinde- und Kirchengemeinderat, spätestens sechs Wochen nach der Synodalversammlung. Das Leitungsteam lädt zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Eine Person aus dem Leitungsteam führt den Vorsitz bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder der beiden Vorsitzenden des Rats des Pastoralen Raums.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Trier, den 12. Dez. 2025

+ Stephan (Siegel)

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



